

**Ergänzungssatzung „Fribergweg“  
Gemeinde Steinen - Gemarkung Weitenau**



**Artenschutzrechtliche Einschätzung**

**Stand 29.09.2015**

Auftraggeber:

**Gemeinde Steinen**  
Eisenbahnstraße 31  
79585 Steinen

Auftragnehmer:

**Kunz GaLaPlan**  
Kurhausstraße 3

79674 Todtnauberg    aufgestellt: 29.09.2015

Bearbeitung: M.Sc. Agrarbiologie, Fachrichtung Landschaftsökologie Anika Herb

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ANLASS</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>UNTERSUCHUNGSGEBIET</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>EINSCHRÄNKUNG DES UNTERSUCHUNGSGEGENSTANDES</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>METHODIK</b>	<b>5</b>
4.1	Reptilien	6
4.2	Avifauna	6
4.3	Fledermäuse	6
<b>5</b>	<b>REPTILIEN</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>AVIFAUNA</b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>FLEDERMÄUSE</b>	<b>8</b>
<b>9</b>	<b>LITERATUR</b>	<b>10</b>

## 1 Anlass

Für das Grundstück Flst.- Nr 619 wurde der Gemeindeverwaltung im Frühjahr 2015 eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses vorgelegt. Die landwirtschaftliche Nutzung im nördlichen Grundstücksteil bleibt erhalten. Das Grundstück ist durch die im Süden verlaufende Gemeindestraße „Fribergweg“ erschlossen. Für die Erschließung des geplanten Gebäudes wird der östlich angrenzende Feldweg, der sich im Eigentum der Gemeinde befindet, zum Teil herangezogen. Die zusätzliche Flächenversiegelung durch Gebäude und Nebenflächen ist auf 220 m<sup>2</sup> begrenzt.

Die artenschutzrechtliche Einschätzung dient dazu, Auswirkungen der geplanten Abrundungssatzung auf die Tiergruppen der Amphibien, Reptilien, Vögel und Fledermäuse im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 abzuschätzen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

## 2 Untersuchungsgebiet

Der Planvorhabenbereich befindet sich innerhalb der natur- und kulturräumlichen Region des Schwarzwaldes (Nr. 15, naturräumliche Einheiten BW) innerhalb der südlich zum Dinkelberg hin auslaufenden Vorbergzone des Südschwarzwaldes.

Die Ergänzungssatzung bezieht sich auf das Flst.- Nr. 619 mit einer Flächengröße von 715 m<sup>2</sup>. Das betroffene Grundstück ist bereits mit einem Wohnhaus mit Nebenflächen im südlichen Bereich bebaut.



Abb. 1: Auszug der Schutzgebiete um Steinen Weitenau, Untersuchungsgebiet rot hervorgehoben.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich ein Wohnhaus mit Nebenflächen, ein Gartenbeet, wenige Einzelbäume, ein Holzstapel sowie eine gepflegte Zierrasenfläche. Südwestlich grenzen Siedlungsflächen, nordwestlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Weder Schutzgebiete oder nach § 30 geschützte Biotopflächen sind innerhalb des Plangebietes ausgewiesen.

### **3 Einschränkung des Untersuchungsgegenstandes**

Für die nach § 7 Abs. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten bestehen nach § 44 BNatSchG rechtliche Vorgaben, die eine absichtliche Störung oder Tötung von Arten verbieten. Das strenge Schutzregime verbietet, wild lebende, streng und besonders geschützte Arten sowie europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Innerhalb oder angrenzend zum Plangebiet befinden sich weder Still- noch Fließgewässer, welche als Lebensraum oder Laichhabitat für Amphibienarten geeignet wären, sodass keine artenschutzrechtlichen Aussagen zur Artengruppe Amphibien notwendig sind.

Da potentielle Lebensräume durch Holzstapel, Kompostanlagen und Gärten mit Mauern innerhalb des Abgrenzungsraumes vorhanden sind, sind entsprechende artenschutzrechtliche Aussagen zur Reptilienfauna erforderlich.

Angesichts der vorhandenen Habitatstrukturen und der großzügigen Acker-, Grünland und Waldflächen ist ein Vorkommen von seltenen und streng geschützten Vogelarten potentiell möglich, so dass für diese Artengruppe eine artenschutzrechtliche Einschätzung erforderlich wird.

Im gesamten Plangebiet ist ein Einzelbaum, mit Quartierpotential für Fledermäuse vorhanden, so dass auch zur Artengruppe der Fledermäuse entsprechende Aussagen notwendig werden.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird der Untersuchungsgegenstand auf die Artengruppen der Reptilien, Vögel und Fledermäuse beschränkt.

### **4 Methodik**

Die Untersuchungsmethodik richtet sich jeweils nach den entsprechenden Artengruppen. Eine Begehung der Flächen sowie eine entsprechende Habitatkartierung haben am 25.03.2015 und am 26.06.2015 stattgefunden. Im Rahmen dieser Begehung wurden die auf dem Gesamtgelände und im Eingriffsbereich vorhandenen Habitatstrukturen erfasst, so dass eine artenschutzrechtliche Einschätzung erfolgen kann.

#### **4.1 Reptilien**

Das Gebiet wurde am 25.03.2015 und am 24.06.2015 bei leicht bewölktem Himmel begangen. Entsprechende Habitate wurden vorsichtig abgeschritten und auf das Vorkommen von Reptilienarten abgesehen. Die artenschutzrechtliche Einschätzung erfolgt demnach auf Grundlage der vorkommenden Habitatstrukturen.

Weiter werden die Raster- Verbreitungskarten für Reptilienvorkommen auf Quadrantenbasis (8312) für das Land Baden- Württemberg zur Beurteilung von möglicherweise vorkommenden Arten berücksichtigt.

#### **4.2 Avifauna**

Die Lebensraumqualität für Vogelarten wird nach potentiellen Nahrungs- und Bruthabitate abgeschätzt. Im Satzungsgebiet gesichtete Vogelarten wurden notiert.

#### **4.3 Fledermäuse**

Potentielle Habitatstrukturen wurden auf Einflugmöglichkeiten und Kotspuren untersucht.

### **5 Reptilien**

Das Untersuchungsgebiet wurde am 25.03.2015 und am 24.06.2015 begangen. Laut Rasterkarten der TK-25 Quadrantenbasis (8312) der LUBW könnten verbreitungsbedingt die Reptilienarten Zauneidechse, Mauereidechse, Waldeidechse, Blindschleiche, Schlingnatter und Ringelnatter potentiell vorkommen.

Ein Vorkommen der Waldeidechse ist aufgrund der fehlenden Habitateigenschaften von Wald-, Waldrand-, Moor- bzw. extensivierten Grünlandflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes auszuschließen.

Aufgrund der fehlenden Gewässerstrukturen und feuchten Vegetationstypen ist die ein Vorkommen der Ringelnatter ebenfalls auszuschließen.

Das Vorkommen der Schlingnatter ist ebenfalls unwahrscheinlich, da die bevorzugten Habitate wie offene Felsflächen und Schutthalden oder südlich exponierte Waldbereiche fehlen und die Tiere das Siedlungsgebiet in der Regel meiden.

In den nördlich und südlich des bestehenden Wohnhauses gelegenen Gartenbereichen von Flst.- Nr. 619 sind verschiedene Strukturen (vereinzelte Sträucher, südwestlich exponierte Böschungskante, ein Pflanzenbeet mit Steinmauer oder ein Nutzgartenbereich mit Gemüsebeet) vorhanden, die den Habitateigenschaften für die Reptilienarten Zaun-, Mauereidechse oder Blindschleiche entsprechen würden.

Populationshinweise auf eine der beiden Eidechsenarten und die Blindschleiche in den südlich exponierten Gartenbereichen, der Böschungskante oder im Bereich des Holzscheits wurden nicht gefunden. Die Mauer an der Stellplatzfläche des bestehenden Gebäudes ist verputzt und an der Hausfront befindet sich auch kein Traufstreifen, der als Überwinterungshabitat für Eidechsen dienen könnte. Der Garten- und Beet- Bereich wird regelmäßig gepflegt und genutzt, so dass eine kontinuierliche Störwirkung auf die potentiell möglichen Habitatbereiche ausgeübt wird.

Aufgrund des fehlenden Vorkommens von Reptilienarten ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die Artengruppe. Daher müssen keine Aussagen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) 1-3 getroffen werden.

## 6 Avifauna

Das Untersuchungsgebiet wurde am 25.03.2015 und 24.06.2015 begangen. Ein Vorkommen der siedlungsadaptierten Vogelarten wie Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise und Ringeltaube ist zu erwarten. Im Überflug von Nord nach Süd wurden zwei Rabenkrähen und eine Elster beobachtet.

Innerhalb des hier relevanten Eingriffsbereiches befinden sich zwei Einzelbäume und mehrere Ziersträucher und Zierheckenbereiche sowie ein Zierrasen. Bei den Einzelbäumen handelt es sich um eine Thuja und einen Apfelbaum.

Da bisher keine konkreten Bauvorhaben bekannt sind und auch über die Satzung keine Baufenster oder sonstige baurechtliche Festsetzungen erfolgen, können die zu erwartenden Eingriffe, weder räumlich noch zeitlich enger gefasst werden.

Durch mögliche Gehölz- bzw. Baumrodungen können potentielle Brut- und Nahrungshabitate von siedlungsfolgenden Vogelarten wie Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise und Ringeltaube verloren gehen.

Der bauzeitlich bedingte Verlust von kleinräumigen Nahrungshabitaten kann für die ansässigen Vogelarten angesichts der im engeren Umfeld vorhandenen Grün- und Gehölzbereiche (großzügig angelegte Hausgärten, sowie die weitläufigen Grünland- und Waldbereiche) als unerheblich eingestuft werden.

Zwei Einzelbäume sind auf Wunsch der Grundstückseigner als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme durch eine Pflanzbindung zu erhalten. Der junge Apfelbaum am Nutzgraben wird versetzt. Demnach gehen keine Einzelbäume verloren.

Durch den Verlust der Zierrasenfläche von 220 m<sup>2</sup> geht ein gegenüber der näheren Umgebung vernachlässigbares Nahrungshabitat für siedlungsadaptive Vogelarten verloren.

Durch den Bau des Wohnhauses wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG (1) 1-3 herbeigeführt, da keine Bäume oder andere Bruthabitate verloren gehen. Ergänzende Aussagen werden als nicht notwendig erachtet.

## **7 Fledermäuse**

Das Untersuchungsgebiet wurde am 25.03.2015 und 24.06.2015 begangen. Laut Rasterkarten der TK-25 Quadrantenbasis (8312) könnten verbreitungsbedingt die Fledermausarten Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Wimpernfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Weißrandfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr und Zweifarbfledermaus innerhalb des Satzungsgebietes vorkommen.

Im Planbereich sind zwei Einzelbäume vorhanden. Im Apfelbaum befindet sich eine kleine Asthöhle und Totholzbereich, welche als Zwischenquartier für Fledermäuse geeignet wären. Die Häuserfront weist keine Quartieroptionen für Fledermäuse auf. In der Umgebung befinden sich allerdings ältere Häuser, Altbäume, Waldbereiche, Stallungen und Schopfe, welche entsprechende Quartiereigenschaften besitzen. Explizite Nachweise durch Sichtung im Versteck oder Nachweise durch Kotspuren konnten nicht erbracht werden.

Eine Nutzung der nordöstlich angrenzenden Grünlandflächen mit Einzelbäumen als Nahrungs- und Jagdhabitat ist wahrscheinlich

Die drei Einzelbäume innerhalb des Untersuchungsraumes bleiben erhalten. Häuser werden nicht abgebrochen.

Durch den Baueingriff gehen 220 m<sup>2</sup> Zierrasen verloren, welche als Nahrungs- und Jagdhabitat für Fledermausarten im Gegensatz zu den angrenzenden Grünland- und Waldflächen eine untergeordnete Rolle spielen.

Durch den Bau des Wohnhauses wird demnach kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG (1) 1-3 herbeigeführt. Ergänzende Aussagen werden als nicht notwendig erachtet.

## 9 Literatur

**Braun/Dieterlen (2007):** Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1.

**HACHTEL, M. et al:** Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. Zeitschrift für Feldherpetologie. 2009.

**HÖLZINGER, J. et al.:** Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

**HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel. Eugen Ulmer Verlag (1999).

**HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel. Eugen Ulmer Verlag (1999).

**HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.

**LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. :** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart (2007).

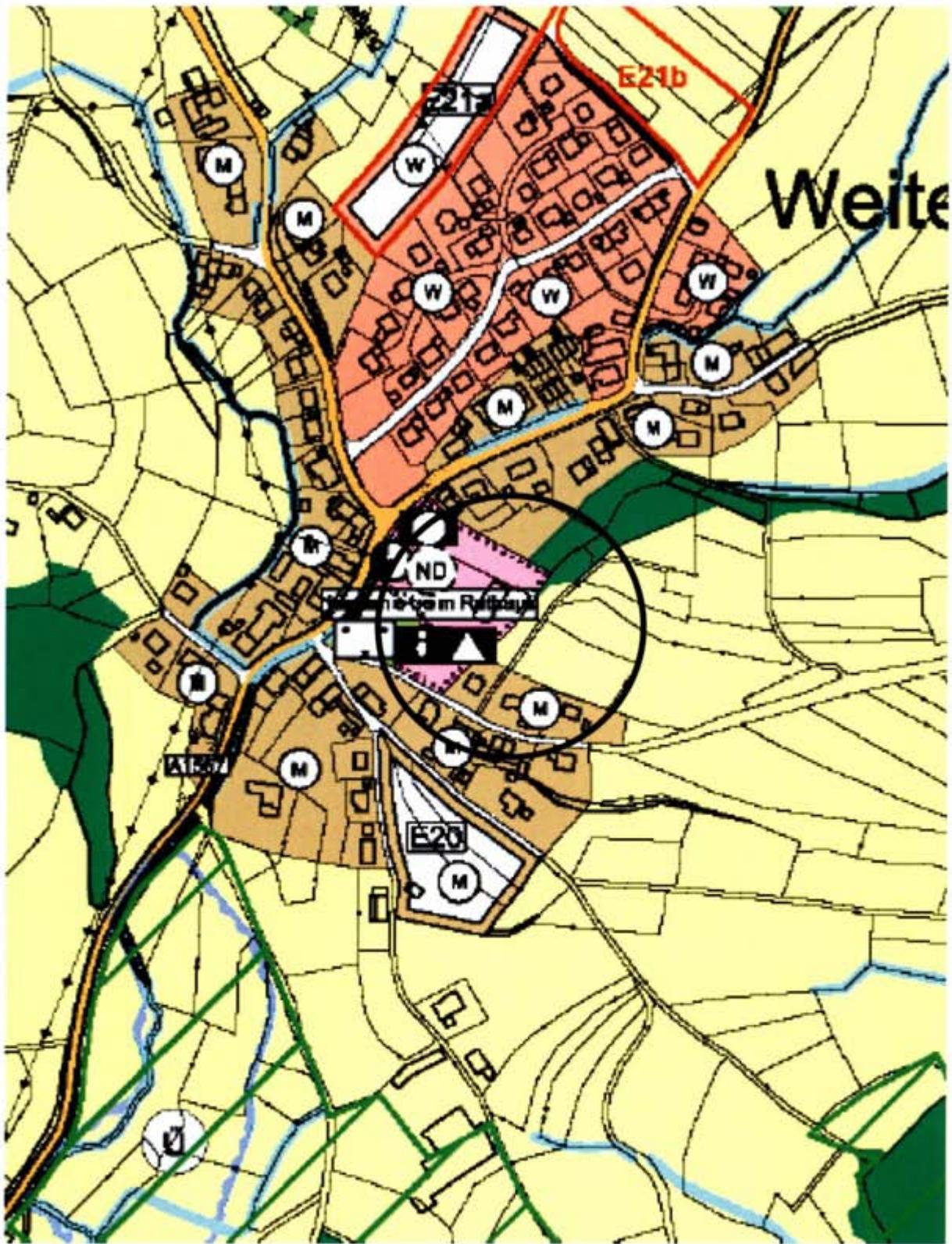
**MEBS, T. & SCHMIDT, D. :** Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006

**SÜDBECK, P. et al.:** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.

**SVENSSON, L.:** Der Kosmos Vogelführer. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2011

**TRAUTNER, J. et al.:** Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

**TRAUTNER, J. et al.:** Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Margraf Verlag, Weikersheim. 1992.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan

M: Unmaßstäblich





**Legende**

**Bestand**

- versiegelte Flächen (Asphalt, Pflaster, Schotter)
- Gebäude

**Maßnahmen**

- Grenze Plangebiet
- Nutzungsgrenze
- Geplante Grünflächen
- Pflanzbindung Einzelbaum

**Gemeinde Steinen**  
 Gemarkung Weitnau  
 Bebauungsplan "Fribergweg"

Ergänzungssatzung - Maßnahmen

PLAN M 1:500

**gala plan** Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz  
 Garten- und Landschaftsplanung  
 Kurhausstraße 3, 79674 Todtnauberg  
 Tel. 07671/962870 Fax. 07671/962871 Stand 24.11.2015